

## **B e g r ü n d u n g**

### **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 95 Westfriedhof**

#### **1. Planbereich**

Der Planbereich wird begrenzt, wie auf dem Titelblatt ersichtlich. Die Änderung bezieht sich auf die gewerblichen Bauflächen.

#### **2. Grund der Änderung**

Eigentümer der gewerblichen Bauflächen am Westfriedhof haben gebeten, den Bebauungsplan zu ändern, um auf den betrieblich genutzten Grundstücken auch eine Wohnung für Betriebsangehörige errichten zu können.

Bei zunehmender Belegung des Friedhofes und dem damit verbundenen Besucher-verkehr sollen Ansprechpartner der Firmen möglichst durchgehend auch in den frühen Abendstunden vor Ort präsent sein.

Weiterhin wird beklagt, dass bereits errichtete Gebäude mutwillig beschädigt wurden. Eine soziale Kontrolle sei ohne jegliche Wohnungen nicht gegeben.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 95 setzt westlich der Straße Auf dem Knappe ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung fest.

Zulässig sind nur

- a) Friedhofsgärtnereien im nördlichen Teil des Gewerbegebietes
- b) Steinmetzbetriebe und Friedhofsgärtnereien im westlichen Teil des Gewerbegebietes.

Ausnahmen sind nicht zulässig.

#### **3. Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden insofern geändert, dass in dem Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig sind.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der betroffenen Bürger(innen) und Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 23.08. bis 25.09.1995 durchgeführt.

Lippstadt, den 09.11.1995

(Dr. Hagemann)  
Techn. Beigeordneter

(Wollesen)  
Dipl.-Ing.